

S A T Z U N G

der Stadt Wetter (Ruhr) vom 13.10.92 über Vorhaben in den bebauten Bereichen im Außenbereich an der Karl-Schwerter-Straße und an der Straße Am Böllberg in Wetter-Esborn

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 13.10.1992 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), und des § 4 Abs.4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl I S.926) folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in folgenden Bereichen :

Bereich 1 - Gemarkung Esborn nordwestlich der Karl-Schwerter-Straße bis zur Einmündung in die Straße Am Böllberg

Bereich 2 - Gemarkung Esborn östlich und westlich der Straße Am Böllberg im Kreuzungsbereich mit der Straße Am Sportplatz

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3

Öffentliche Belange

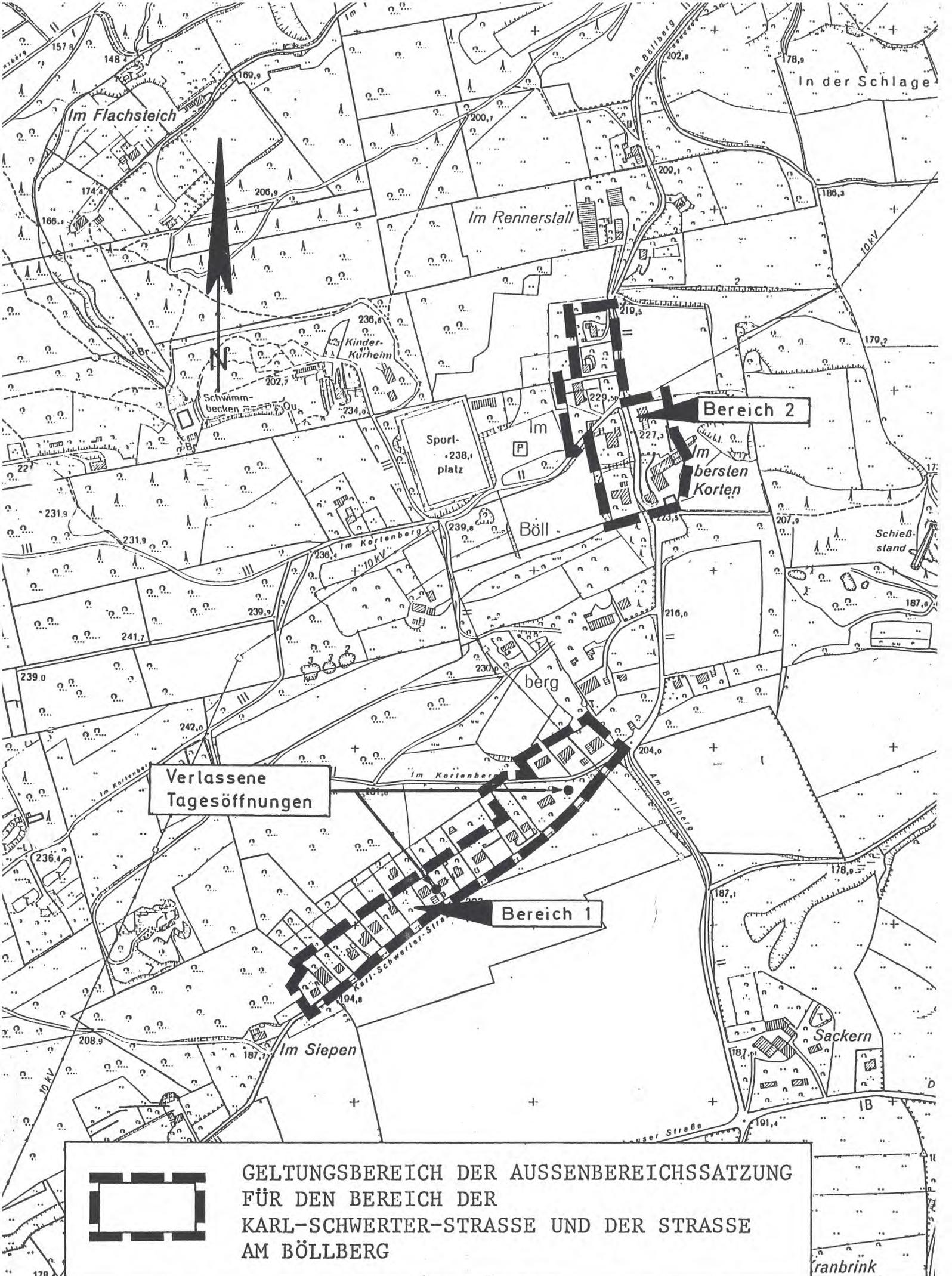
- (1) Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (2) Dem Vorhaben können ferner weder Darstellungen eines Landschaftsplans noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS : *Im Bereich 1, nordwestlich der Karl-Schwerter-Straße, hat früher oberflächennaher Bergbau stattgefunden. Außerdem befinden sich in diesem Plangebiet zwei verlassene Tagesöffnungen deren ungefähre Lage im beigefügten Plan dargestellt ist. Vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen, die den Planbereich " Karl-Schwerter-Straße " betreffen, wird eine Grubenbildeinsichtnahme beim Landesoberbergamt empfohlen.*



Verlassene Tagesöffnungen

Bereich 2

Bereich 1

GELTUNGSBEREICH DER AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEREICH DER KARL-SCHWERTER-STRASSE UND DER STRASSE AM BÖLLBERG

